

STADT MECKENHEIM

**Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“
in der Ortschaft Lüftelberg**

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

**Stadt Meckenheim
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim**

Mai 2021

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Das Bebauungsplanverfahren wird unter der Bezeichnung Nr. 108 B „Rücklage Kottenforst“ neu angestoßen. Aufgrund der unveränderten Entwurfsgrundlage wird das Gutachten in das neue Verfahren überführt.

Bearbeitung: B.Sc. BioGeoWissenschaften Verena Schüller

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.1.1	Zülpicher Börde	3
2.1.2	Rheinbacher Lößplatte	3
3	PLANERISCHE VORGABEN.....	4
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	4
5	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	5
5.1	Mögliche Auswirkungen auf Vögel	5
5.2	Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse	6
6	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
7	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....	8
7.1	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet.....	8
7.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	12
7.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	12
7.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	15
7.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet.....	15
7.4.2	Potenziell vorkommende Arten.....	23
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	25
9	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	27
10	ZUSAMMENFASSUNG.....	28
	QUELLEN	30

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans Nr. 108 A im großräumigen Kontext.....	2
Abbildung 2: Blick aus südlicher Richtung in das Projektgebiet.....	10
Abbildung 3: Blick aus westlicher Richtung auf den linienförmigen Gehölzstreifen.....	11
Abbildung 4: Blick auf den westlichen Bereich der privat genutzten Fläche.....	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	7
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten.....	13



1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Meckenheim plant auf einer Fläche von rund 4,2 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“ um eine Erweiterung der bestehenden Wohnsiedlung der Ortschaft Lüftelberg zu entwickeln. Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zur Deckung des steigenden Wohnbedarfs geleistet.

Geplant ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften auf bis zu 60 Grundstücken zu schaffen. Das so entstehende Wohngebiet soll sich an die vorhandene Wohnbebauung der „Kottenforststraße“ und des „Schall-von-Bell-Weges“ anschließen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I). Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP I soll überprüft werden, ob die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten überprüft und ggf. ergänzt. Danach werden die für die Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (ASP Stufe II).



2 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“ liegt am nord-westlichen Siedlungsrand der Ortschaft Lüftelberg in der Stadt Meckenheim. Die Fläche umfasst eine Größe von rund 4,2 ha. Im Osten und Süden wird das Plangebiet durch die bestehende Wohnsiedlung der Straßen „Kottenforststraße“ und „Schall-von-Bell-Weg“ begrenzt. Im Norden und Westen verlaufen die Plangebietsgrenzen durch landwirtschaftliche genutzte Flächen.

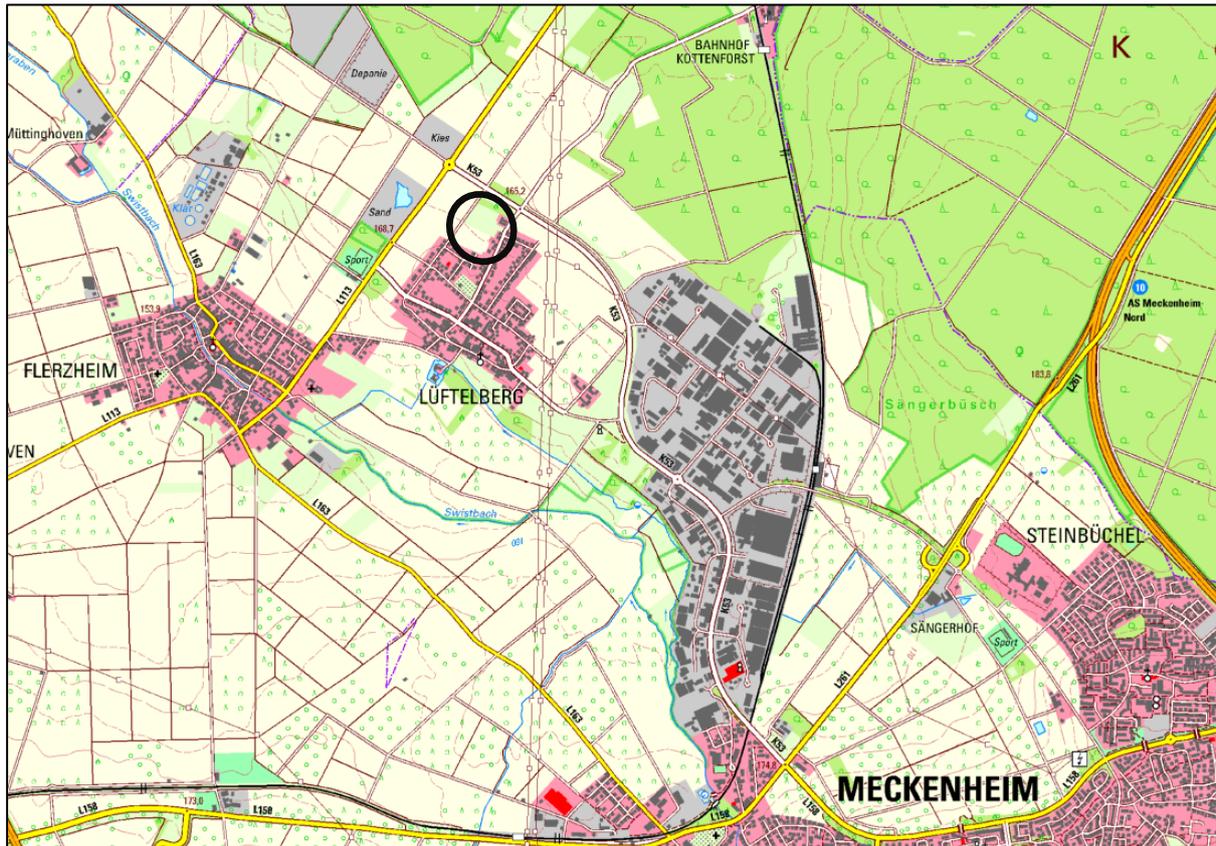


Abbildung 1: Verortung des Bebauungsplans Nr. 108 A im großräumigen Kontext

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Zülpicher Börde“ (NRW 553) und der Untereinheit „Rheinbacher Lößplatte“ (NRW 553.0) zuzuordnen.

2.1.1 Zülpicher Börde

Die *Zülpicher Börde* entspricht dem Südteil der *Niederrheinischen Bucht* und umfasst den Südteil der *Rheinischen Lößbörden*. Sie ist geprägt durch allmählich nach Norden hin abfallende, lössbedeckte Terrassenflächen. Die durchschnittliche Höhenlage liegt zwischen 100 bis 150 m ü. NN. Diese Ebenheiten werden von den breiten Talniederungen der Erft, des Swistbaches, Rot-, Neffel- und Ellebach sowie der Rur zerschnitten. Teilweise folgen die Täler nordnordwest-verlaufenden Verwerfungszonen bzw. der Kipprichtung der im Untergrund liegenden Schollen. Durch Abbau der hier z.T. oberflächennah anstehenden tertiären Braunkohlen sind einige Gebiete stark anthropogen verändert.

Klimatisch liegt die *Zülpicher Börde* ganz Lee der Nordeifel und der Ardennen. Das Niederschlagsmittel liegt bei rund 600 mm pro Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 9 und 12 °C. Die vorherrschende Winde wehen aus westlicher Richtung (BLR 1978).

2.1.2 Rheinbacher Lößplatte

Die *Rheinbacher Lößplatte* erstreckt sich zwischen dem westlichen Rand der Waldville und dem oberen Mittelerfttal. Südlich geht sie in das Grafschafter Lößhügelland der Rhein-Ahr-Terrassenbildung über. Somit ist sie Teil der Rur-Erft-Scholle und bildet den gen Südosten gestreckten Teil der Zülpicher Börde (BLR 1978).



3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (Stand: 2006) stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich mit der Zweckbestimmung Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Meckenheim weist den Planbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft sowie in Teilflächen am südlichen und östlichen Plangebietsrand als Wohnbaufläche dar.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Rheinland.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Randbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Swistsprung-Waldville-Kottenforst“ (LSG-5207-0008). Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und schutzwürdigen Biotop.

Das dem Plangebiet nächstgelegene Naturschutzgebiet ist die „Kiesgrube nordwestlich Lüftelberg“ (SU-065), welches sich in einer Entfernung von rund 300 m westlich des Plangebietes befindet. Hierin befinden sich zwei kleinflächige, geschützte Biotop (BT-5307-005-9 und BT-5307-006-9).

Weiterhin befindet sich das Naturschutzgebiet „Waldville“ (SU-066) in einer Entfernung von rund 600 m nördlich des Plangebietes und das Naturschutzgebiet „Kottenforst“ (SU-091) in einer Entfernung von rund 1.500 m östlich des Plangebietes. Hierin eingebettet befinden sich die FFH-/Vogelschutzgebiete „Waldville“ (DE-5207-301) und „Waldreservat Kottenforst“ (DE-5308-303).

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt ein städtebauliches Konzept in Form von drei verschiedenen Entwurfsvarianten vor, aus denen gemeinsam mit den Bürgern und Bürgerinnen eine Entwurfsvariante ausgewählt und nach weiterer, festlegender Planung realisiert werden soll. Alle Planvarianten bestehen aus einem Zusammenspiel aus 54 bis 60 Wohngebäuden, welche als Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften, ergänzt durch einige wenige Mehrfamilienhäuser, errichtet werden sollen. Um die Homogenität der angrenzenden Wohnsiedlung fortzuführen, soll das geplante Neubaugebiet im Bebauungsplan als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt

werden. Ebenfalls soll sich die bauliche Nutzung der geplanten Gebäude an den angrenzenden Baugebieten und den Festsetzungen der dort bestehenden Bebauungspläne orientieren, um ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Siedlungsbild zu erzeugen.

Verkehrerschließung

Die Erschließung des geplanten Neubaugebietes soll über die Straßen „Kottenforststraße“, „Schall-von-Bell-Weg“ sowie über die Straße „Auf den Steinen“ erfolgen. Über diese Straßen ist eine Anbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz gegeben. Die dem Plangebiet nahegelegene Bushaltestelle „Lüftelberg Kottenforststraße“ wird durch die Busfahrlinien 800 und 859 bedient, mit welchen der nächstgelegene S-Bahnhof „Meckenheim Industriepark“ zu erreichen ist. Darüber hinaus ist die Ortschaft Lüftelberg an das regionale Radwegenetz angeschlossen.

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich Auswirkungen, die potenziell Verbotsstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorrufen können. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen und
- durch die zu errichtenden Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen.

5.1 Mögliche Auswirkungen auf Vögel

Baubedingte Auswirkungen durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baufelder beim Ausbau der Gebäude sind über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus insoweit zu untersuchen, als bei der Errichtung der Gebäude möglicherweise Austauschbeziehungen temporär betroffen sein können.

Beeinträchtigungen sind durch baubedingte Emissionen von Lärm, Licht, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkungen des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch die Gebäude und Nebenflächen möglich. Insbesondere ist hier auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung von Brutstätten zu achten.

5.2 Mögliche Auswirkungen auf Fledermäuse

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Fledermaus-Habitats (Wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Besonders ist hierbei auf essenzielle Habitatstrukturen (Wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen) zu achten.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich. Beeinträchtigungen sind u. a. auch bei Nachtbaustellen mit künstlicher Beleuchtung zu erwarten. Die Anlockung von Beuteinsekten birgt ein erhöhtes Unfallrisiko für die jagenden Fledermäuse. Einige Fledermausarten meiden aber auch beleuchtete Bereiche.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen zu achten.

Weiterhin ist zu klären, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Am 24.02., 06.04. und 07.05.2021 wurden Begehungen des Plangebietes und seines Umfeldes zur Erfassung des Habitatpotenzials und der Lebensräume im Untersuchungsgebiet durchgeführt, um potenzielle Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten zu ermitteln.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der Ortschaft Lüftelberg, Stadt Meckenheim und grenzt an seiner östlichen und südlichen Seite an das bestehende Wohngebiet an. Der in seiner Flächengröße überwiegende Teilbereich des Plangebietes besteht aus intensiv ackerbaulich genutzter Fläche. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes besteht aus Fettwiese und wird als Viehweide genutzt. In mittlerer Lage befindet sich ein privat genutzter, verwildeter

Gartenbereich, welcher neben dem Abstellfunktion für Pkw-Anhänger und ausgedienten landwirtschaftlichen Geräten für die Bereitung und Lagerung von Brennholz genutzt wird.

Aufgrund der hauptsächlich intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebietes, der kleinflächigen Extensivnutzung und der im zentralen Bereich stockenden Gehölzen junger Altersklassen sowie der hecken- und strauchartigen Vegetation ist das Habitatpotenzial der Feldflur im Plangebiet als mittelmäßig einzustufen.

Der das Plangebiet im Westen begrenzende, landwirtschaftlich genutzte Weg ist befestigt und von nitrophiler Vegetation, u.a. bestehend aus Löwenzahn (*Taraxacum sect. ruderalia*), Große Brennessel (*Urtica dioica*), Sternmiere (*Stellaria spec.*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) gesäumt.

Die im mittleren Bereich des Plangebietes liegende, privat genutzte Fläche charakterisiert sich durch ein halboffenes, wildgartenähnliches Habitat, welches von heimischen und fremdländischen Gehölzen sowie einer brach liegenden Grünfläche geprägt ist. Die Gehölze bestehen hauptsächlich aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*) und verschiedenen Kirschbaumarten (*Prunus spec.*) junger Altersklassen sowie verschiedener Nadelbaumarten mittlerer Altersklassen. Entlang der südlichen Abgrenzung der privat genutzten Fläche stockt strauch- und heckenartige Vegetation, u. a. bestehend aus Weißdorn (*Crataegus spec.*), Heckenrose (*Rosa canina*), Hartriegel (*Cornus spec.*) und Mahonie (*Mahonia spec.*).

Ein linienförmiger Vegetationsbestand im mittleren, östlichen Bereich des Plangebietes dient als Begrenzung zwischen den ackerbaulich genutzten Parzellen. Die dort stockenden Gehölze bestehen überwiegend aus jungen Kirschbäumen (*Prunus spec.*) und teilweise abgestorbenen Fichten (*Picea spec.*) und Lärchen (*Larix spec.*) mittlerer Altersklassen, welche mit Gemeinem Efeu (*Hedera helix*) bewachsen sind.

Der im Norden an das Plangebiet angrenzende Gehölzstreifen mit Altbaumbestand sowie die an der südlichen Begrenzung des Plangebietes stockende Vegetation sollen erhalten werden.

Das Untersuchungsgebiet ist durch die zentral liegende Fläche mit Gehölzbestand und strauch- und heckenartiger Vegetationsentwicklung sowie dem linienförmigen Gehölzbestand und den angrenzenden Gärten des Siedlungsbereiches als mittelmäßig struktur- und gehölzreich einzustufen.

Eine Habitateignung für höhlenbewohnende Vogelarten ist aufgrund der jungen Altersklassen der im Plangebiet vorhandenen Laubbaumarten nicht gegeben. Zwar weisen wenige der jungen bis mittelalten Gehölze ansatzweise Habitatstrukturen wie Astlöcher oder abgeplatzte



Rinde auf, diese bleiben aufgrund ihrer geringen Größe und fehlenden Hohlräume aber von baumhöhlenbewohnenden Arten ungenutzt.

Weiterhin wird das Plangebiet durch die südlich und östlich unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen mit den umliegenden Wohnhäusern beeinflusst. Hierdurch besteht eine gewisse Vorbelastung durch Lärm und Lichtemissionen aus der befahrenen und beleuchteten umliegenden Siedlung. Weitere Störungen, insbesondere für störanfällige Arten und Bodenbrüter, ergeben sich durch freilaufende Hunde und Katzen.



Abbildung 2: Blick aus südlicher Richtung in das Projektgebiet



Abbildung 3: Blick aus westlicher Richtung auf den linienförmigen Gehölzstreifen



Abbildung 4: Blick auf den westlichen Bereich der privat genutzten Fläche

7.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die Planunterlagen zum Vorhaben und die strukturellen Gegebenheiten vor Ort. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird die umgebende Landschaft aufgrund eines nicht auszuschließenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) miteinbezogen. Demnach erstreckt sich das Untersuchungsgebiet über die Grenzen des Vorhabens hinaus.

7.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5308-1 (1. Quadrant des Messtischblattes Bonn- Bad Godesberg). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Brachen

- Fettwiesen und –weiden,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Äcker, Weinberge.

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Amphibien: Kammolch und Springfrosch

Säugetiere: Haselmaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus

Vögel: Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschwalbe, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke und Wespenbussard.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essenzieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

Im Zuge der **Geländebegehung** am 07.05.2021 wurden die in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten erfasst.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten

Artnamen		RL NW 2010	RL D 2015	VS R	Schutz nach BArt- SchV	Status im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL U. HELBIG 2005)					
Amsel	<i>Turdus merula</i>					Brutverdacht
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					Brutverdacht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					Brutverdacht
Elster	<i>Pica pica</i>					Lediglich Nahrungsgast, da keine Nester auffindbar
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V			Lediglich Nahrungsgast
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					Brutverdacht

Artnamen		RL NW 2010	RL D 2015	VS R	Schutz nach BArt- SchV	Status im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL U. HELBIG 2005)					
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>					Brutverdacht
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					Brutverdacht
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					Lediglich Nahrungsgast, da keine Nester auffind- bar
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					Brutverdacht
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					Brut
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>					Lediglich Nahrungsgast, da keine Nester auffind- bar

Quellen: SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2009;
 RL NW= Rote Liste Nordrhein-Westfalen; RL D= Rote Liste Deutschland; VSR=Vogelschutzrichtlinie;
 BArtSchV= Bundesartenschutzverordnung

Bei den 12 erfassten Vogelarten handelt es sich mit Ausnahme der Gartengrasmücke und des Turmfalken um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen (s. Tab. 2).

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen 13 Vogelarten sind 7 Arten als potenzielle Brutvögel zu behandeln: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Kohlmeise und Rotkehlchen. Die Ringeltaube wurde als einzige Art brütend in einer Fichte festgestellt. Die übrigen 3 Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgäste und Überflieger vor. Hierbei handelt es sich um die Elster, Rabenkrähe und Turmfalken, für die keine Nester registriert wurden. Die Sichtung des erfassten Turmfalken erfolgte auf einer westlich des Plangebietes, außerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes liegenden Fläche. Die Gartengrasmücke wurde im südlichen Randbereich des Plangebietes innerhalb der angrenzenden Gartenstrukturen akustisch erfasst.

Das Habitatpotenzial der vom Vorhaben betroffenen Fläche ist im Allgemeinen gering ausgeprägt. Für Gebüsch- und Heckenbrüter bietet vereinzelt strauchartige Vegetation und Hecken Brut- und Nistmöglichkeiten. Potenzielle Höhlenbäume kommen im Plangebiet nicht vor. Zwar weisen wenige der jungen bis mittelalten Gehölze ansatzweise Habitatstrukturen wie Astlöcher

oder abgeplatzte Rinde auf, diese bleiben aufgrund ihrer geringen Größe und fehlenden Hohlräume aber von baumhöhlenbewohnenden Arten ungenutzt. Für Bodenbrüter schränken sowohl die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sowie freilaufende Hunde und Katzen das Lebensraumpotenzial stark ein.

Neben den aufgelisteten Vogelarten ist aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der verschiedenen Biotope im Untersuchungsgebiet das Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Vereinzelt können Arten kleinräumige Strukturen wie Astlöcher, abgeplatzte Rinde oder aufgeschichtete Holzscheite als Tagesquartier nutzen. Potenziell vorhandene Fledermaus-Wochenstuben sowie Winterquartiere von baumhöhlenbewohnenden sowie gebäudewohnenden Fledermausarten sind aufgrund des Fehlens der entsprechenden Strukturen nicht betroffen.

7.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

7.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Amphibien

Der **Kammolch** besitzt seinen Vorkommensschwerpunkt in den Tieflagen, wo die Art ein breites Spektrum an Gewässern besiedelt. Die Gewässer sollten mindestens 100 m² groß, mindestens 50 cm tief sein und selten austrocknen. Die Art meidet vegetationsfreie und fischreiche Gewässer mit reich strukturiertem Gewässergrund. In den höheren Lagen werden in feuchtwarmen Waldbereichen vegetationsreiche Gewässer als Lebensstätte genutzt. Die Landlebensräume befinden sich im unmittelbar angrenzenden Umfeld, primär in Laub- und Laubmischwäldern. Dabei ist die Art u.a. unter liegendem Totholz oder großen Steinen, in Kleinsäugerbauten oder dem Wurzelbereich von Bäumen zu finden. Das Winterquartier entspricht dem Tagesquartier. Der nächstliegende Nachweis des Kammolches befindet sich gemäß Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) innerhalb des Biotopes „Junger Linden-Eichen-Hainbuchenwald zwischen Elchesmaarallee und BAB“ (BT-5308-0016-1999) in einer Entfernung von rund 2,5 km östlich des Plangebietes. Der Nachweis stammt aus dem Jahr 2010.

Der wärmeliebende **Springfrosch** besiedelt Hartholzauen entlang von Flussläufen, Waldränder und Waldwiesen in lichten, gewässerreichen Laubmischwäldern sowie Waldinseln. Die von der Art präferierten Gehölzbestände weisen u.a. eine ausgeprägte Krautschicht und einen hohen Totholzanteil vor. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer ausgewählt. Die Gewässer sollten vorzugsweise sonnenexponiert, vegetationsreich und fischfrei sein. Die Überwinterung findet in frostfreien Lückensystemen im Boden statt. Gemäß der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) befindet sich das nächste Vorkommen des Springfrosches innerhalb des Biotopes „Aufgelassene Kiesgrube westlich Lüftelberg“ (BK-5307-055) in rund 0,3 km Entfernung zum Plangebiet. Hier wurde im Jahr 2012 der Nachweis von 35 Laichballen des Springfrosches erbracht. Weitere Nachweise des Springfrosches wurden im Jahr 1996 im rund 2,5 km östlich des Plangebietes liegenden Biotop „Junger Linden-Eichen-Hainbuchenwald zwischen Elchesmaarallee und BAB“ (BT-5308-0016-1999) erbracht.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern innerhalb des Plangebietes sowie einer überwiegend ackerbaulichen Nutzung der Flächen ist ein Vorkommen des Kammmolches sowie ein Vorkommen des Springfrosches im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Im Zuge der geplanten Siedlungserweiterung können durch das Anlegen von Gartenteichen innerhalb der Gartenbereiche der geplanten Wohnbebauungen Lebensräume entstehen, die von in der nahe gelegenen Kiesgrube sowie im näheren Umkreis des Plangebietes vorkommenden Amphibien erreicht werden können. In diesem Fall können aus dem geplanten Vorhaben positive Auswirkungen auf das Lebensraumpotenzial für Kammmolch und Springfrosch sowie für weitere Amphibienarten resultieren.

Vögel

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener, strukturreicher Landschaften mit Gewässernähe. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt. Aufgrund der jungen Altersklassen der im Plangebiet vorhandenen Gehölze sowie des Fehlens von Horsten ist ein Vorkommen des Baumfalken im Plangebiet ausgeschlossen. Ein Vorkommen des Baumfalken als Nahrungsgast kann im Plangebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essenzielle Nahrungshabitate gehen durch den geplanten Eingriff aber nicht verloren. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als ein Bewohner der offenen bis halboffenen Landschaften ist der **Baumpieper** in seinem Lebensraum auf vorhandene Singwarten und eine gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht angewiesen. Dabei kommt die Art an Waldrändern, auf Lichtungen, Kahlschlägen oder mit Gehölzen bestockten Grünländern, Brachen sowie Heide- und Mooregebieten vor. Aufgrund der Nähe zu der bestehenden Wohnsiedlung, der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie des anthropogenen Einflusses mit seinen Störfaktoren (z.B. Licht- und Lärmemissionen sowie freilaufende Hunde und Katzen) ist ein Vorkommen des Baumpiepers im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Habitatkomplex des **Eisvogels** befindet sich im unmittelbaren Bereich von kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern mit guten Sichtverhältnissen und Ansitzwarten in Zusammenhang mit gewässernahen Abbruchkanten und Steilufeln. Letztere werden neben Wurzeltellern und künstlichen Nisthöhlen zur Anlage des Fortpflanzungshabitats genutzt. Da es im Plangebiet an allen aufgezählten Strukturen fehlt ist ein Vorkommen des Eisvogels sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Die Art bevorzugt niedrige oder gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen- bis wechselfeuchten Böden. Ein hoher Anteil an vegetationsfreien Böden erhöht die Habitatqualität. Die Feldlerche hält zu verschiedenen Vertikalstrukturen unterschiedliche Abstände ein, zu Feldgehölzen hält die Art einen Abstand von >120 m ein. Aufgrund der siedlungsnahen Lage sowie der im Plangebiet stockenden Gehölze ist ein Vorkommen der Feldlerche ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen, biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Die Art besiedelt gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern. Aufgrund des hohen anthropogenen Einflusses resultierend aus der Siedlungsnähe, durch Spaziergänger und freilaufende Hunde und Katzen ist ein Vorkommen des Feldschwirls im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutztem Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern. Aufgrund des Mangels



an Brutmöglichkeiten ist das Vorkommen des Feldsperlings im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit Waldrändern und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen gelten als präferierter Habitatkomplex des **Grauspechtes**. Die Wälder sollten mit Tot- und Altholz durchsetzt sein; für ein geeignetes Nahrungshabitat muss ein hoher Anteil an Grenzlinien und Kleinstrukturen vorhanden sein. Die Art tritt überwiegend in den Mittelgebirgen in Buchen- und Eichenwäldern auf; vergleichbare Habitate im Tiefland sind selten besiedelt. Aufgrund seiner hohen Habitatansprüche, den fehlenden Alt- und Totholzbeständen sowie der Nähe zum Siedlungsbereich ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Habicht** besiedelt Kulturlandschaften, die sich durch das Vorkommen von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen auszeichnen. Das Bruthabitat befindet sich in Bereichen mit altem Baumbestand in unmittelbarer Nähe zu Waldinseln. Aufgrund des Mangels an Wäldern mit Altbaumbeständen ist ein Vorkommen des Habichts im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Kleinspecht** kommt in parkartigen und verschiedenen Typen lichter Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz vor. Im Siedlungsbereich tritt er vereinzelt in Grünanlagen mit altem Baumbestand auf. Aufgrund der nicht vorhandenen Altbaumstrukturen ist ein Vorkommen des Kleinspechts im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart sind keine prägnanten Präferenzen für das Bruthabitat bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus unbebauten Freiflächen und Waldstücken. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da während der Geländebegehung keine entsprechenden Horste gefunden werden konnten. Sollte im weiteren Umfeld Mäusebussarde brüten, wäre dem Plangebiet allenfalls die Rolle eines allgemeinen, nicht essenziellen Nahrungshabitats zuzuschreiben. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau. Aufgrund des Mangels an Nistplätzen und Nistmaterial kann im Plangebiet ein Brut habitat der Mehlschwalbe ausgeschlossen werden. Aufgrund des vegetativen Bestandes ist im Plangebiet auch das Potenzial eines Nahrungshabitats für die Art geringwertig. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das Habitat der **Nachtigall** befindet sich an gebüschreichen Rändern von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen und Dämmen. Das Nest wird meist am Boden oder in einer Höhe von bis zu 30 cm in der dichten Krautschicht so angelegt, dass einzelne Zweige über dem Nest als Anflugwarten genutzt werden können. Die Art weist bei der Habitatwahl eine Präferenz zu gewässernahen Bereichen vor. Aufgrund der Nähe zur Wohnsiedlung mit seinen anthropogen bedingten Störfaktoren durch Spaziergänger, freilaufende Hunde und Katzen ist ein Vorkommen der Nachtigall im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträuchern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland mit einem hohen Vorkommen an Insekten. Aufgrund seines hohen Habitatanspruches und der mangelnden vegetativen Ausstattung im Plangebiet ist ein Vorkommen des Neuntöters im Plangebiet ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.). Ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe ist aufgrund des Mangels an offenstehenden Gebäuden im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen. Ein Brutvorkommen der Schleiereule kann im Plangebiet aufgrund des Mangels an Brutplätzen ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen

als Nahrungsgast kann im Plangebiet zwar nicht ausgeschlossen werden, essenzielle Nahrungshabitate gehen durch den geplanten Eingriff aber nicht verloren. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Das **Schwarzkehlchen** besiedelt magere Offenlandbereiche mit strukturbildenden Elementen wie Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Daher ist die Art in Grünlandflächen, Mooren, Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen zu finden. Elementare Habitatbestandteile sind Sitz- und Singwarten in Kombination mit kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Aufgrund der hohen Habitatansprüche und des Mangels an vegetativer Ausstattung des Plangebietes werden derartige Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Art ist ausgeschlossen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Schwarzspecht** benötigt zur Anlage der Bruthöhlen störungsarme, hohe, über 120-jährige Gehölzbestände mit starkem Baumholz, Altbäumen und Totholz. Das Nahrungshabitat entspricht dem Bruthabitat, es werden jedoch auch Wegränder, Lichtungen oder strukturreiche Waldränder genutzt. Aufgrund des Mangels an Tot- und Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Schwarzspechts im Plangebiet sicher auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangengehölzer). Ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat zeichnet sich durch eine reich strukturierte Landschaft mit hohem Kleinvogelvorkommen und ausreichender Deckung aus. Ein Brutvorkommen des Sperbers kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da während der Geländebegehung keine entsprechenden Horste gefunden werden konnten. Sollte im weiteren Umfeld Sperber brüten, wäre dem Plangebiet allenfalls die Rolle eines allgemeinen, nicht essenziellen Nahrungshabitats zuzuschreiben. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Star** ist in seinem Habitatkomplex auf ein ausreichendes Angebot an Höhlen in einem engen Verbund mit offenen Flächen für den Nahrungserwerb angewiesen. In der heutigen Kulturlandschaft sucht die Art ihr Futter primär auf Viehweiden sowie auf Dauergrünlandflächen mit einer gewissen Bodenfeuchte und stocherfähigen Böden, in denen sich die Nahrungstiere in den oberen Bodenschichten befinden. Höhlen werden sowohl in Gehölzen als auch an menschlichen Bauwerken als Fortpflanzungshabitat angenommen. Ein Vorkommen des Stars ist aufgrund des Mangels an Höhlenstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen. Dennoch



kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet als Nahrungshabitat genutzt wird. Durch den geplanten Eingriff gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Turmfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden. Ein Brutvorkommen des Turmfalken kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da während der Geländebegehung keine entsprechenden Brutplätze gefunden werden konnten. Der Turmfalke nutzt, wie während der Geländebegehung bestätigt wurde, das Plangebiet als Nahrungshabitat. Da die Art über einen weiten Aktionsradius verfügt und im Umfeld genügend weitere Nahrungshabitate vorhanden sind, sind durch das Vorhaben keinerlei negative Projektauswirkungen zu erwarten.

Die **Turteltaube** ist präferiert für ihr Bruthabitat Strukturen wie dichte, großflächige Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage. Eine Bevorzugung spezifischer Baum- oder Straucharten für ein Fortpflanzungshabitat existiert nicht. Gewässernähe wird von der Art häufig präferiert, da eine tägliche Wasseraufnahme für die Art notwendig ist. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen. Die Turteltaube benötigt innerhalb ihres Nahrungshabitats ein reiches Angebot an Früchten und Sämereien. Das Plangebiet erfüllt die Habitatbedingungen der Turteltaube in suboptimaler Weise. Ein Brutvorkommen der Art kann im Plangebiet jedoch ausgeschlossen werden, da während der Geländebegehung keine entsprechenden Nester gefunden werden konnten. Sollte im weiteren Umfeld Turteltauben brüten, wäre dem Plangebiet allenfalls die Rolle eines allgemeinen, nicht essenziellen Nahrungshabitats zuzuschreiben. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus mit Gehölzen bestockten und offenen Bereichen vorweisen. Die Art besiedelt aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichtem und höhlenreichem Altholz. Aufgrund des Mangels an höhlenreichen Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Waldkauzes im Plangebiet auszuschließen. Negative Projektauswirkungen sind in keinem Fall zu erwarten.

Als typische Waldart kommt die **Waldschnepfe** bevorzugt in feuchten Birken- und Erlenbrüchen vor, während dicht geschlossene Wälder sowie Fichtenbestände von der Art gemieden werden. Generell werden nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut-



und Strauchschicht besiedelt. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Waldschnepfe sicher ausgeschlossen werden. Negative Projektauswirkungen für die Waldschnepfe sind demnach nicht zu erwarten.

Als ursprünglicher Bewohner der Felslandschaften der nordrhein-westfälischen Mittelgebirge besiedelt der **Wanderfalke** vorzugsweise Felsnischen oder hohe Gebäude wie Kirchtürme, Hochhäuser, Hochspannungsleitungen oder Brücken. Als Fortpflanzungsstätte wird ein störungsarmer Umkreis von 100 m abgegrenzt. Das Nahrungshabitat wird, in Abhängigkeit von einem hohen Aufkommen an Vögeln, in der Kulturlandschaft, im Wald und urbanen Bereichen aufgesucht. Da derartige Lebensräume im Plangebiet fehlen kann ein Brutvorkommen sicher ausgeschlossen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet für ggf. im Umfeld brütende Wanderfalken als Nahrungshabitat dient. Essenzielle Nahrungshabitats gehen durch den geplanten Eingriff aber in keinem Fall verloren. Negative Projektauswirkungen für den Wanderfalken sind demnach nicht zu erwarten.

Der **Wespenbussard** ist generell an größere Waldbestände gebunden und präferiert dabei feuchte Laub- und Mischwälder mit alten Baumbeständen. Der Habitatkomplex wird durch eine strukturierte Landschaft ergänzt. Nahrungsstätten sind sowohl in offenen Bereichen wie Lichtungen, Wiesen und Weiden als auch auf lichten Waldbereichen zu finden. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich häufig in den Randbereichen der Wälder. Aufgrund eines Mangels an Altholzbeständen ist ein Vorkommen des Wespenbussards im Plangebiet ausgeschlossen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Umfeld brütende Wespenbussarde das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Essenzielle Nahrungshabitats gehen durch den geplanten Eingriff in keinem Fall verloren. Negative Projektauswirkungen für den Wespenbussard sind demnach nicht zu erwarten.

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes, die den Habitatansprüchen der oben aufgeführten Arten nicht gerecht wird, ist ein Vorkommen der Arten und eine Betroffenheit ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Das Plangebiet weist mit seiner intensiv ackerbaulich genutzten Fläche und der hohen Frequenz an freilaufenden Hunden und Katzen geringe Habitatqualitäten vor. Der anthropogene Einfluss durch den umliegenden Straßenverkehr und der angrenzenden Siedlungsbereiche ist als zusätzlicher Faktor zu werten, der maßgeblichen Negativeinfluss auf ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten hat.

Somit sind, aufgrund des fehlenden Vorkommens der aufgeführten Arten, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

7.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. KIEL 2015, PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG et al. 2013, LANUV o.J.), der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Umfeld des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, so dass eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft werden muss:

Säugetiere

Die **Haselmaus** ist eine an Gehölze gebundene Säugetierart, die in ihren Habitaten eine Nahrungs-, deckungs- und artenreiche Gehölzflora benötigt. Die Blütenstände, Pollen, der Nektar und die Früchte der unterschiedlichen Gehölzarten müssen der Art während der gesamten Aktivitätsphase eine ausreichende Nahrungsgrundlage bieten. Zusammenhängende Wald- und Strauchstrukturen in Laub- und Laubmischwäldern sowie an deren Rändern, Lichtungen und Kahlschlägen werden bevorzugt besiedelt. Abseits geschlossener Wälder kommt die Art in Gebüsch, Feldgehölzen, Hecken, Obstgärten und Parkanlagen vor.

Ein Vorkommen der Haselmaus in den Gehölzbeständen im Plangebiet ist zwar unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen.

Baubedingte Tötungen einzelner Tiere sind deshalb bei der Rodung des Gehölzbestandes zur Baufeldräumung nicht auszuschließen. Aufgrund der Größe des für eine Besiedlung geeigneten Bestandes ist jedoch auszuschließen, dass dies eine signifikante Auswirkung auf die lokale Population haben kann. Nach Abschluss der Baumaßnahmen kann die Haselmaus die dann entstehenden Gärten des geplanten Wohngebietes wieder besiedeln.

Da im Sinne einer "Worst-case"-Annahme für die Art artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, insbesondere die Tötung von Individuen, nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Vermeidungsmaßnahme (siehe Kapitel 8) erforderlich.

Das Vorkommen von **Fledermäusen** der Arten Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus sowie weiterer, nicht im Messtischblatt aufgezählter Fledermausarten ist aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der vorhandenen Biotope im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen. Der Geltungsbereich des Vorhabens kann von Fledermäusen zahlreicher Arten als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden. Da durch das Vorhaben nur ein geringfügiger Flächenverlust eintritt und die Artgruppe der Fledermäuse über einen Aktionsradius verfügen, der die Nutzung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungs- und Jagdhabitaten ermöglicht und kein essenzielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen. Fledermaus-Wochenstuben sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Vögel

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt. Hier ist die Bedingung, dass pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden ist. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken.

Als ehemals häufiger Vogel der reich strukturierten Dorflandschaften besiedelt der **Gartenrotschwanz** aktuell die Randbereiche von Heidelandschaften, sandige Kiefernwälder, lichte bzw. aufgelockerte Altholzbestände, Waldränder, Streuobstbestände, Grünländer mit Kopfweidenreihen sowie Gärten, Parks und Friedhöfe. Das Fortpflanzungshabitat wird in Halbhöhlen in 2-3 Metern Höhe, beispielsweise in alten Obstbäumen oder Kopfweiden, aufgesucht. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch einen relativ hohen Anteil an schütterer Vegetation und frisch gemähtem Grünland während der Jungenaufzucht aus.

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume.

Der **Kuckuck** ist als eine, hinsichtlich seiner Habitatansprüche, äußerst variable Art zu beschreiben die bevorzugt strukturierte halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Das Nahrungshabitat befindet sich u.a. auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer und legt seine Eier in die Nester anderer Vogelarten, bevorzugt in jene von Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Im Siedlungsbereich werden Park- und Grünanlagen sowie Siedlungsränder besiedelt. Die Art nutzt Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, Eichhörnchenkobel oder morsche Astgabeln als Niststätte. Als Nahrungshabitate werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen genutzt.

Das Plangebiet repräsentiert aufgrund des anthropogenen Einflusses, resultierend aus der Ortslage mit seinen Lärm- und Lichtemissionen ein suboptimal geeignetes Fortpflanzungshabitat für die oben aufgezählten Arten.

Im Zuge der Ortsbegehung konnten keine Strukturen ermittelt werden, die auf ein Fortpflanzungs- oder Ruhehabitat der aufgezählten Arten hinweisen. In den im Plangebiet vorhandenen Hecken und Gebüschungen wurden keine Hinweise wie Nester, Federn oder Kotsuren auf eine ehemalige oder aktuelle Besiedlung von Vögeln im Allgemeinen und der Arten Bluthänfling, Girlitz, Gartenrotschwanz, Kuckuck oder Waldohreule im Speziellen gefunden. Die vegetative Ausstattung des Plangebietes ist als Nahrungshabitat für die Arten Bluthänfling und Girlitz ungeeignet.

Im großräumigen Kontext ist eine quantitativ ausreichende Fläche an höherwertigen Nahrungshabitaten für die Arten vorhanden. Diese Bereiche sind zudem störungsärmer als das Plangebiet. Eine Beeinträchtigung der potenziell vorkommenden Arten durch das geplante Vorhaben ist ausgeschlossen.

In Anbetracht der landwirtschaftlichen Nutzung und des anthropogenen Einflusses erfüllt das Plangebiet für die übrigen planungsrelevanten Vogelarten ausschließlich artspezifische Ansprüche an ein minderwertiges Nahrungshabitat. Da die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und kein essenzielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Durch das Vorhaben können für vorkommende Arten potenziell Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verhindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln

Da Gehölze grundsätzlich als Brutstätte für Vögel und Sommer- oder Tagesquartiere für Fledermäuse (z. B. der Zwergfledermaus) geeignet sind, dürfen zur Vermeidung der Tötung von Individuen (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Rodung) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 39 (5) BNatSchG) nicht in der Brutzeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen. Außerhalb dieses definierten Zeitraumes befinden sich die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Vogelarten sowie ein Großteil der Allerweltsarten in ihrem Überwinterungsgebiet (SÜDBECK 2005). Sofern das Plangebiet von Stand- und Strichvögeln ohne Gefährdungsgrad besiedelt wird, weisen jene während des erwähnten Zeitraums keine feste Bindung an im Plangebiet vorhandene Habitatstrukturen vor.

Aufgrund der Abwesenheit während des Baubeginns schließt sich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG aus. Zur Ankunft aus den Überwinterungsgebieten bzw. zum Einsetzen der Fortpflanzungsphase können die Arten auf den bereits vorhandenen anthropogenen Einfluss im Plangebiet reagieren und im Umfeld vorhandene, alternative Habitate besiedeln.

Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Haselmaus

In Bereichen, wo eine Gehölzrodung erforderlich ist, können für die Art Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Diese lassen sich durch eine von BÜCHNER et al. (2017) am Beispiel der Zuwegungen zu Windenergieanlagen im Wald entwickelte Maßnahme vermeiden.

Die Rodungen müssen unter folgenden Vorgaben durchgeführt werden:

Die Gehölzbestände sind während der Winterruhe der Haselmaus zwischen **Anfang Dezember und Ende Februar** des Folgejahres unter Einhaltung der Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ca. 20 cm über Bodenniveau zurückzuschneiden. Die Entfernung muss bodenschonend von den Bestandsrändern bzw. motor-manuell durchgeführt werden, so dass im oder auf dem Boden überwinternde Haselmäuse nicht beeinträchtigt werden und somit kein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst wird.

Mit dem Einsetzen der Aktivitätsphase (spätestens Anfang Mai) kann die Haselmaus auf die Veränderung reagieren und benachbarte Gehölzbestände (hier Gärten oder Begleitgrün an der K 53) als alternative Habitate erschließen. **Ab Mitte Mai** können die Rodungsarbeiten erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt haben potenziell vorhandene Haselmäuse den Eingriffsbereich verlassen. Mit der Wurzelstock-Rodung im Mai wird nicht gegen den § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG verstoßen, da die Überbleibsel der Gehölze kein dauerhaft genutztes Habitat für Vögel und Fledermäuse darstellen. Der allgemeine Schutz wild lebender Tierarten wird somit nicht verletzt.

Durch die Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird vermieden, dass vorkommende planungsrelevante- und Allerweltsarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung der streng geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

9 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei Anwendung der in Kapitel 8 festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verschlechterung der Lokalpopulationen der aufgelisteten Arten durch das geplante Vorhaben nicht ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Meckenheim plant auf einer Fläche von rund 4,2 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“ um eine Erweiterung der bestehenden Wohnsiedlung der Ortschaft Lüftelberg zu entwickeln. Mit dem Vorhaben wird ein Beitrag zur Deckung des steigenden Wohnbedarfs geleistet.

Geplant ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhaushälften auf bis zu 60 Grundstücken zu schaffen. Das so entstehende Wohngebiet soll sich an die vorhandene Wohnbebauung der „Kottenforststraße“ und des „Schall-von-Bell-Weges“ anschließen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für die Haselmaus sowie die Arten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kuckuck und Waldohreule und ausgewählte Allerweltsarten können im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Fledermäuse diverser Arten können das Plangebiet und sein Umfeld als Jagdhabitat nutzen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG muss deshalb der Baubeginn in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden sowie ein angepasstes Rodungskonzept zum Schutze der Haselmaus (siehe Kapitel 8) durchgeführt werden.

Vor allem aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung erfüllt das Plangebiet für die übrigen potentiell vorkommenden Arten ausschließlich die artspezifischen Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Da der Flächenverlust durch das Vorhaben gering ist und die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht, ist ein Verbotstatbestand gemäß §44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes auszuschließen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind bei Einhaltung der in Kapitel 8 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Meckenheim, im Mai 2021

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de



(B. Sc. Verena Schüller)

QUELLEN

- BARTHEL, P. H. u. HELBIG, A. J. 2005: Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola Zeitschrift für Feldornithologie 19 (2): 89-111
- BÜCHNER, S.; LANG, J.; DIETZ, M.; SCHULZ, B.; EHLERS, S. u. TEMPELFELD, S. 2017: Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. Natur und Landschaft 92 (8): 365-374
- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- STADT MECKENHEIM 2019: Bebauungsplan Nr. 108 A „Rücklage Kottenforststraße“, Begründung. Stand: November/ Dezember 2019
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. <http://www.klimaatlas.nrw>, abgerufen am 12.05.2021
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.